

bei der Philipps-Universität Marburg

ernannt:

zu/zur **Universitätsprofessoren/in (BaL)** Dr. Helmut Bertalanffy (16. 7. 97), Dr. Michael Kirk (28. 7. 97), Dr. Laurenz Lütteken (8. 8. 97), Dr. Doris Feldmann (1. 9. 97), Dr. Stephan Schmidt (17. 9. 97), Dr. Hans Peter Schlickewei (19. 9. 97), Dr. Maike Petersen, Dr. Heike Schnoor (beide 2. 10. 97), Dr. Ingo Herklotz (10. 10. 97);

zu **Hochschuldozenten/innen (BaZ)** Dr. Martin Katschinsky (27. 8. 97), Dr. Andreas Greiner (29. 8. 97), Dr. Erika Kothe (1. 10. 97);

zu **Wissenschaftlichen Assistenten/innen (BaZ)** Dr. Ulrich Stoll (16. 7. 97), Dr. Birgit Alber, Dr. Karl Adolf Lenz, Dr. Barbara Welzel (sämtlich 1. 8. 97), Dr. Jürgen Kunz (24. 8. 97), Dr. Klaus Harer (1. 9. 97), Dr. Martin Schlitzer (13. 9. 97), Dr. Anette Ramaswamy (21. 9. 97), Dr. Hans-Joachim Wagner (29. 9. 97), Dr. Götz Quirin Keydana, Dr. Uwe Kühneweg, Dr. Olaf Schönert (sämtlich 1. 10. 97), Dr. Hans-Ulrich Wiemer (12. 10. 97), Dr. Reinhard Fischer (15. 10. 97);

zu **Akademischen Oberrätinnen** die Akademischen Rätinnen (BaL) Dr. Johanna Knappe (11. 7. 97), Dr. Renate Grebing (25. 7. 97);

zu **Akademischen Oberräten** die Akademischen Räte (BaL) Dr. Jürgen Adamkiewicz (8. 7. 97), Dr. Hans Ahsbahs (10. 7. 97), Dr. Günter Kauffmann (11. 7. 97), Dr. Jörg Butenuth, Prof. Dr. Helmut Rager (beide 22. 7. 97), Dr. Klaus Harms (25. 7. 97), Dr. Siegfried Weitz (29. 7. 97), Dr. Andreas Bimmer (1. 8. 97);

zur **Oberstudienrätin im Hochschuldienst** Studienrätin im Hochschuldienst (BaL) Dr. Christa Heilmann (25. 7. 97);

zur **Amtsärztin** Amtsfrau (BaL) Gertraud Kohl (31. 7. 97);

zum **Inspektor z. A. (BaP)** Inspektorenanwärter Gerd Herrmann, Frank Winkler (beide 1. 10. 97);

zum **Hauptsekretär** Obersekretär (BaL) Werner Schäfer (15. 7. 97);

in den **Ruhestand** getreten:

Universitätsprofessoren Dr. Erhard Gerstenberger, Dr. Paul Patzelt, Akademischer Oberrat Dr. Helmut Schreiber (sämtlich 30. 9. 97);

in den **Ruhestand** versetzt:

der Obersekretär Konrad Merkel (31. 8. 97), die Universitätsprofessoren Dr. Reinhard Kutzer, Dr. Heinz-Werner Waßmuth, Akademischer Direktor Wolfgang Elsner (sämtlich 30. 9. 97);

aus sonstigen Gründen **ausgeschieden**:

die Wissenschaftliche Assistentin Dr. Susanne Klaus (18. 6. 97), der Wissenschaftliche Assistent Dr. Isaak Effendy (28. 6. 97), die Universitätsprofessorin Dr. Beate Hertz-Dahlmann, der Wissenschaftliche Assistent Dr. Hans Sprenger (beide 31. 8. 97), der Wissenschaftliche Assistent Dr. Jürgen Uhlich, die Universitätsprofessoren Dr. Otto Jänicke, Dr. Hans Günter Krüßelberg (sämtlich 30. 9. 97);

verstorben:

Amtsfrau Beatrix Elsner (4. 9. 97).

Marburg, 30. Juni 1997

Der Präsident der Philipps-Universität Marburg
PA III b

St.Anz. 44/1997 S. 3340

1172

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Silberbachtal bei Schloßborn“ vom 15. Oktober 1997

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Art. 46 des Gesetzes vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217, 224), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die südöstlich von Schloßborn im Silberbachtal gelegenen Waldwiesen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Silberbachtal bei Schloßborn“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Fluren 6, 9 und 12 der Gemarkung Schloßborn, Gemeinde Glashütten, Hochtaunuskreis. Es hat eine Größe von ca. 37 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die extensiv genutzten, artenreichen Wiesengesellschaften, insbesondere die feuchten Binsenwiesen und die Feuchtrachen des Silberbachtals sowie auch den Silberbach mit seinem uferbegleitenden Gehölzsaum im Naturraum Feldberg-Taunuskamm als Lebensraum für bedrohte Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, zu sichern und in Teilbereichen zu entwickeln. Dieses Schutz- und Entwicklungsziel soll erreicht werden durch Maßnahmen zur Offenhaltung der Wiesenzüge, dem teilweise Zurückdrängen von Sukzessionsstadien in den

Wiesenzügen, in Teilbereichen durch die Entfernung nicht standortgerechter Bestockung oder durch Zulassen einer natürlichen Sukzession.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hinaus zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu belästigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. mit Fahrrädern außerhalb der befestigten Wege zu fahren;

10. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;
11. außerhalb der befestigten Wege zu reiten;
12. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
13. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
14. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder die Nutzung der Wiesen zu ändern;
15. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
16. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
17. Wiesen vor dem 8. Juni zu mähen;
18. Tiere weiden zu lassen;
19. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
20. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
21. Freigärhaufen anzulegen oder Stallmist, Stroh, Silageabfälle oder Heu zu lagern.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. das Betreten der Grundstücke durch den Eigentümer oder andere Berechtigte zur notwendigen Überwachung und Ausübung der nach dieser Vorschrift zulässigen Nutzungen;
2. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 14, 16 bis 18 genannten Einschränkungen;
3. die Beweidung mit Rindern, Schafen oder Ziegen ohne Zufütterung ab dem 1. Juni bis 31. Oktober;
4. die Nachbeweidung mit Ponies ohne Zufütterung nach dem ersten Schnitt bis zum 31. Oktober;
5. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung natürlicher und strukturreicher Waldgesellschaften der Hainsimsen-Buchenswälder, der bodensauren Eichenmischwälder, der Eichen-Hainbuchenwälder, der Eschen-Erlen-Wälder und der Erlenbruchwälder unter den in § 3 Nr. 16 genannten Einschränkungen durch folgende forstliche Maßnahmen im Wald:
 - a) die Überführung von Beständen mit nicht standortheimischen Baumarten in Waldbestände, die der potentiell natürlichen Waldvegetation entsprechen,
 - b) Maßnahmen zur Freistellung alter Einzelbäume in der Altersklasse der starken Baumhölzer (Brusthöhendurchmesser größer als 50 cm),
 - c) Maßnahmen zur Verjüngung mit Schutzeinrichtungen,
 - d) Maßnahmen zur Erhöhung der Stabilität und Stufigkeit der Bestände durch einzelstammweise Entnahme mit der Maßgabe, vorhandenes Totholz im Bestand zu belassen,
 - e) Maßnahmen zur forstwirtschaftlichen Verwertung von Zwangs- und Pflegeanfällen auf maximal 90% des Holzvorrates;
 - f) erforderliche Forstschutzmaßnahmen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.
 die forstlichen Maßnahmen sind in bodenpflegerischer Weise in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar durchzuführen;
6. Maßnahmen zur Beseitigung der Fichtenquerriegel in den Wiesentälern und Umwandlung der Flächen in Wiese oder Brache einschließlich Stockrodung in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar;
7. Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht;
8. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde und des wasserwirtschaftlichen Landesdienstes oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
9. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar; ferner Maßnahmen zur Grabenräumung in der Zeit vom 1. September bis 1. November; jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung;
10. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit Material der anstehenden Deckschicht oder naturnäheren Materialien in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;

11. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
12. die Ausübung der Angelfischerei und der Elektrofischerei ohne Fütterung in der Zeit vom 8. Juni bis Ende Februar;
13. die Durchführung von Besatzmaßnahmen im Rahmen der fischereilichen Nutzungen zur Stützung der Biozönose mit autochthonem Material entsprechend eines amtlich aufgestellten Hegeplans;
14. folgende teichwirtschaftliche Maßnahmen:
 - a) die Ausübung der Angel- und Elektrofischerei zur Erhaltung und Steuerung eines der natürlichen Artenzusammensetzung entsprechenden Fischbestandes;
 - b) das kurzzeitige Ablassen der Teiche zwischen dem 1. September und dem 31. Oktober mit sofortiger Wiederbespannung in einem drei- bis fünfjährigen alternierenden Turnus;
15. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild ohne die Jagd auf Feldhasen und Dachse und ohne die Fallenjagd in der Zeit vom 16. Mai bis Ende März;
16. die obstbauliche Nutzung der Streuobstbestände einschließlich Pflegeschnitt und Ersatzpflanzung von hochstämmigen Obstsorten unter den in § 3 Nr. 18 genannten Einschränkungen einschließlich Kopfdüngung und Wässern im Bereich der Kronentraufe während der Anwuchsphase in den ersten fünf Jahren;
17. der Betrieb und die Nutzung rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und Maßnahmen zu deren Unterhaltung;
18. die Beseitigung der ungenehmigten baulichen Anlagen;
19. die weitere Nutzung der Bienenstände in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf Flur 12, Flurstück 81;
20. die Lagerung von Schnittgut der genutzten Grundstücke auf denselben zum Zwecke der Kompostierung;
21. die ganzjährige Nutzung der im Wasserbuch eingetragenen Rechte der Obermühle einschließlich der Unterhaltungsarbeiten am Mühlgraben in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar.

§ 5

Die obere Naturschutzbehörde kann in begründeten Fällen, z. B. bei vorausgegangener, die Entwicklung der Vegetation begünstigender oder verzögernder Witterung den Mahdtermin um bis zu sieben Tage zu dem in § 3 Nr. 17 festgesetzten Termin verlegen. Die Terminänderung wird spätestens zehn Tage vor dem durch die Verordnung festgesetzten Mahdtermin ortsüblich bekanntgemacht.

§ 6

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 Nr. 1 bis 21 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 4 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 30 b des Hessischen Naturschutzgesetzes zugelassen wurde.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

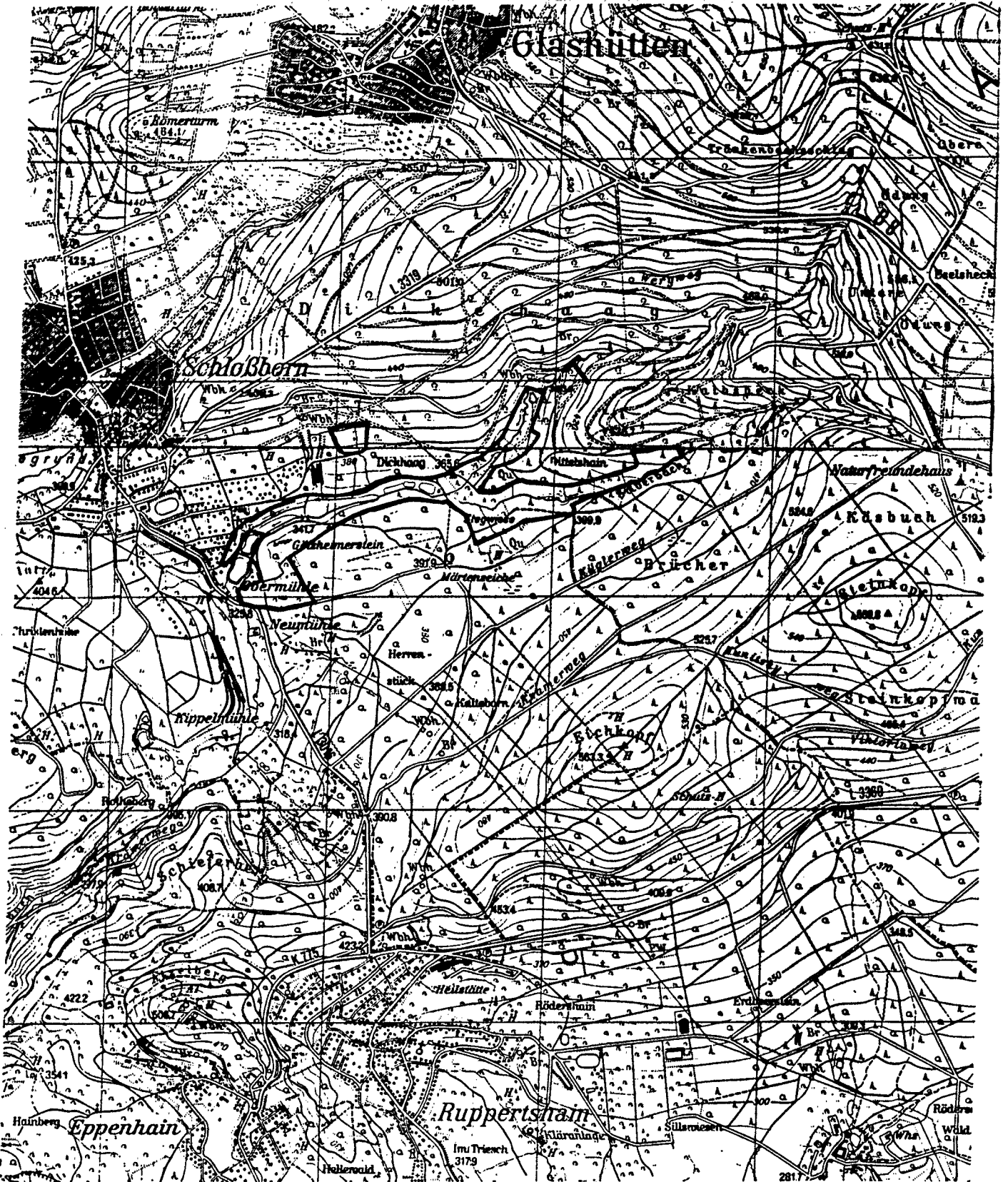
§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 15. Oktober 1997

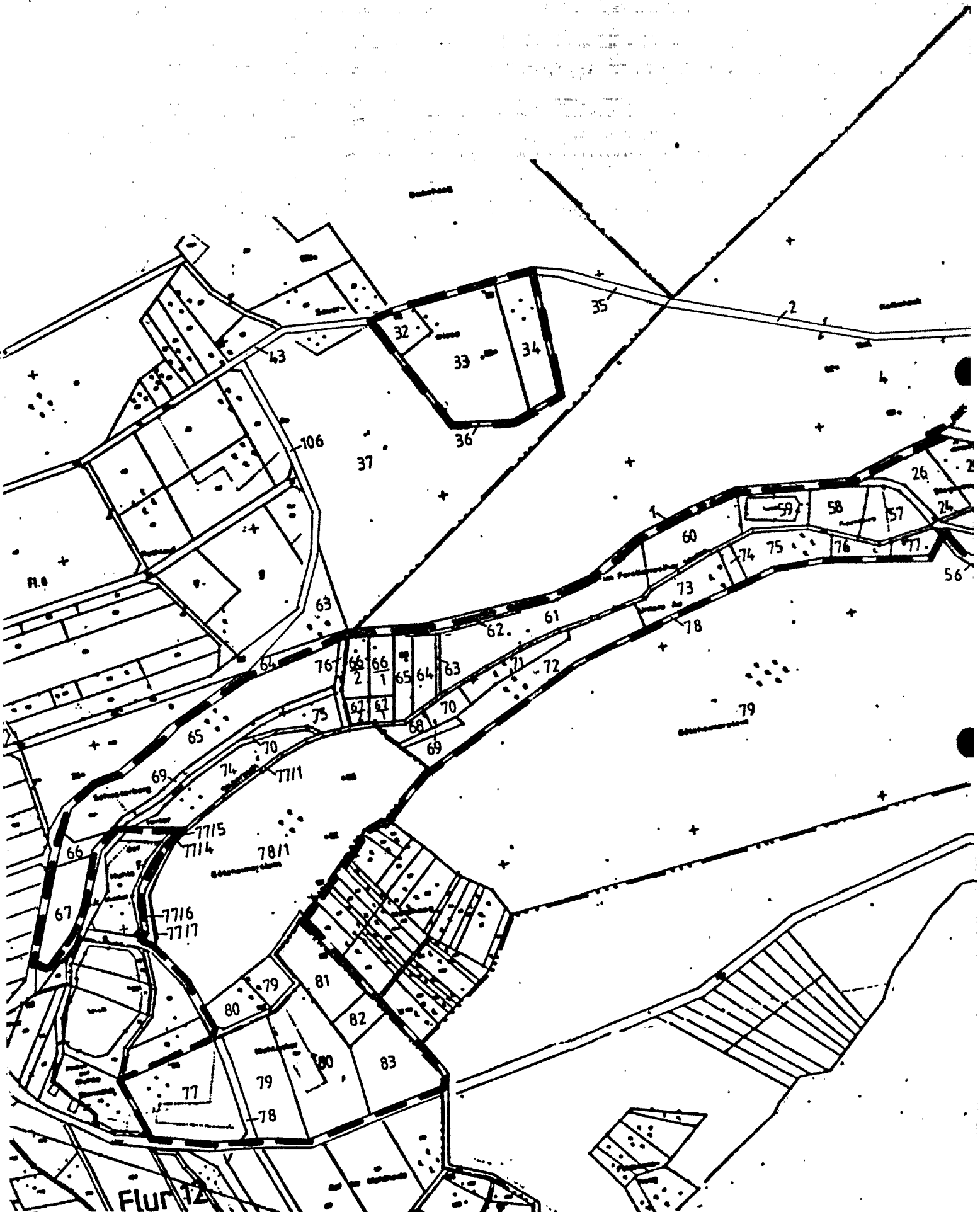
Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

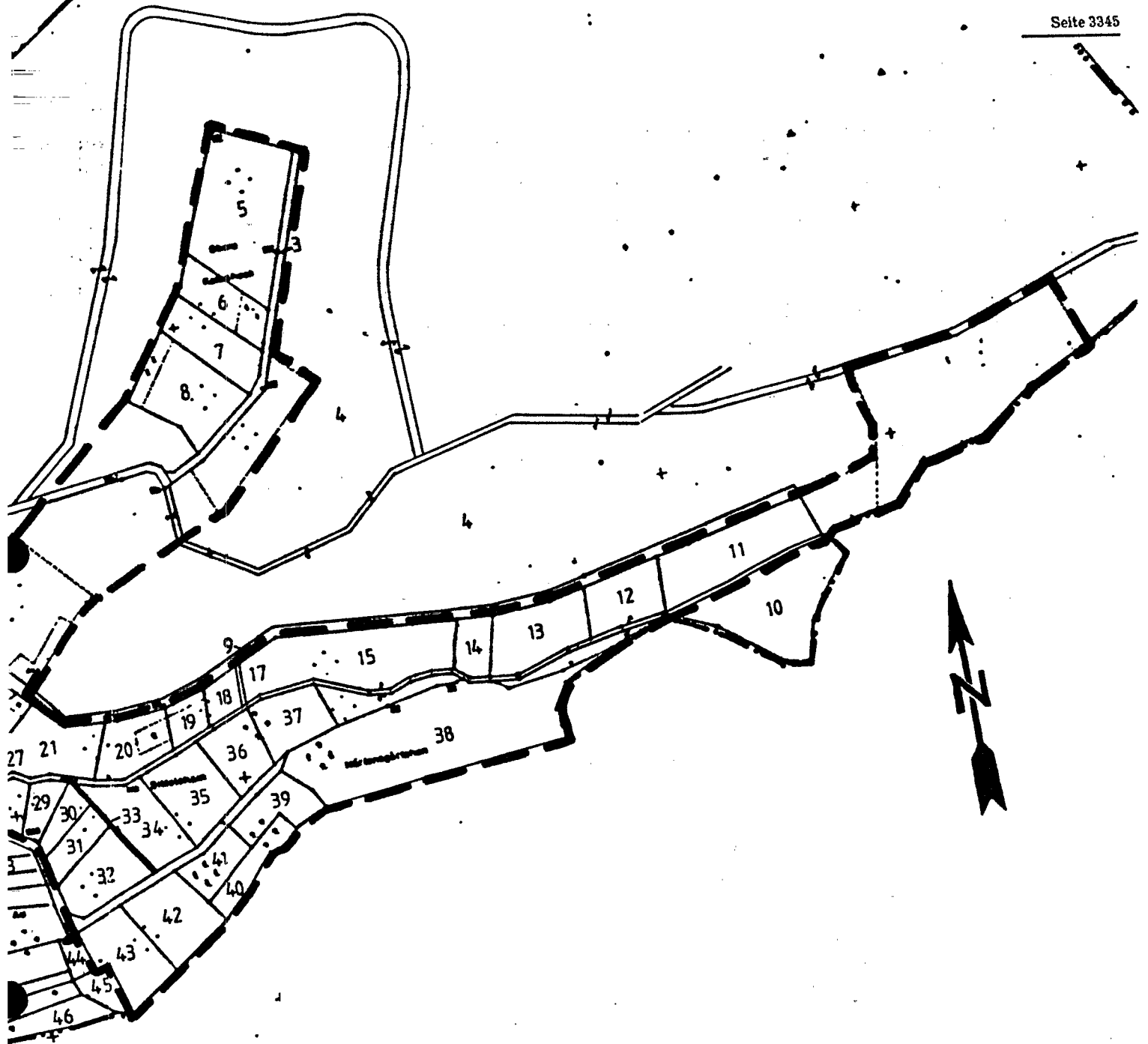
StAnz. 44/1997 S. 3341



Anlage 1, Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000,
Blätter 5716, 5816,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 97 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage zur
Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Silberbachtal bei Schloßborn“





Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
Bestandteil der Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Silverbachtal bei Schloßborn“
vom 15. Oktober 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
Darmstadt, 15. Oktober 1997
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Hochtaunuskreis
Gemeinde: Glashütten
Gemarkung: Schloßborn
Flur: 6, 9 und 12